

1440/J XXI.GP
Eingelangt am:30.10.2000

ANFRAGE

der Abgeordneten Franz Riepl und Genossen
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

betreffend *Vorschreiberichtlinien bei der Einhebung der Ambulanz gebühren*

Die Einhebung von Ambulanzgebühren ab 1. Jänner 2001 bis zu 1.000,-- ATS pro Person und Jahr die auch für Kinder zu entrichten sind, führt unter den Betroffenen und den damit befaßten Institutionen und Organisationen (z. B. Ärzten, Spitalspersonal, Mitarbeiter in den Krankenkassen) mangels eindeutiger Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen (Ausnahmen, Befreiungen) zu großer Verunsicherung.

Speziell bei den Regelungen für Zahnambulatorien herrscht Chaos. Einerseits sollten auch sie in die Ambulanzgebühren eingebunden sein, andererseits gibt es Pressemeldungen freiheitlicher Mandatare, wie etwa von Staatssekretär Wanek (siehe APA0287 vom 12.10.2000) oder der öö. Landesrätin Ursula Haubner (APA 0229 vom 2.10.2000) wo die Gebühren für Zahnambulatorien nochmals geprüft und überdacht werden. Ein entsprechender Entschließungsantrag der Abg. Bures und Genossen worin die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, die zur Aufhebung der unsozialen Ambulanzgebühren führen würde, wurde von den Regierungsparteien allerdings auch abgelehnt.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen zur Klärung der anstehenden Fragen an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende

Anfrage:

- 1) Wie oft wurden 1999 Ambulanzen, für die künftig Gebühren zu bezahlen sind von den Patienten aufgesucht?
- 2) Mit wievielen kostenpflichtigen Ambulanzbesuchen rechnen Sie im Jahr 2001?
- 3) Wie hoch schätzen Sie die Einnahmen aus Ambulanzgebühren im Jahr 2001 und von welchen Annahmen gehen Sie dabei im Sinne der Frage 2 aus?
- 4) Mit welchem „Einhebungsaufwand“ rechnen Sie im Detail an welchen Stellen betreffend EDV - Kosten (elektronische Datenerfassung, -speicherung und deren Systemänderung bzw. erweiterung? Wie hoch schätzen Sie die Verwaltungskosten (Rechnungserstellung, Rechnungszustellung, Reklamations- und Mahnwesen)?
- 5) Für den Fall, dass Sie wenige Wochen vor Einführung dieser neuen Ambulanzgebühr noch keine Angaben über die damit verbundenen Verwaltungskosten im Sinne der in Punkt 4 gestellten Fragen machen können, ersuchen die Anfragesteller um Antwort, wann dieser Zeitpunkt sein wird?

- 6) Welche Ausnahmen betreffend Befreiung von der Ambulanzgebühr wird es geben und was verstehen Sie unter dem von Ihrer Vorgängerin genannten Ausnahmetatbestand der „sozialen Schutzbedürftigkeit“ die zur Befreiung von der Ambulanzgebühr führen könnte?
- 7) Welche Regelung bzw. Definition beabsichtigen Sie bei der Zumutbarkeit, eine Ambulanz kostenlos aufzusuchen, weil kein niedergelassener Arzt in einer gewissen räumlichen Entfernung vorhanden ist?
- 8) Ist Ihrer Auffassung nach ein mit der Rettung in eine Spitalsambulanz (Unfall) eingelieferter Patient der als Beifahrer bei einem Verkehrsunfall (Fremdverschulden) verletzt wurde, und der nach der Erstversorgung bei dem keine Lebensgefahr diagnostiziert wurde und kein stationärer Aufenthalt im Krankenhaus notwendig wurde, aber noch 3 Mal zur Kontrolle in die Ambulanz mußte von der Ambulanzgebühr von 1.000,-- ATS bedroht?